



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.040 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Tagesordnung der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 22.12.2004

Seite 2

- Beschlüsse der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2004

Seite 3 bis 5

- Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2005/2006
- Profilierung Cottbuser Grundschulen / Tage der offenen Tür

Seite 5

- Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für Grundstückszufahrten
- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen
- Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

Seite 6

- Zusammenstellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe: Sportstättenbetrieb, Grün- und Parkanlagen und Jugendkulturzentrums Glad-House - Wirtschaftsjahr 2005
- Bekanntmachung - Jägerprüfung 2005
- Satzung zur Änderung der Satzung über Abfallentsorgung

Seite 7

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus
- Umbenennung eines Straßennamens
- Durchführung von Vermessungsarbeiten
- Zum Umgang mit Pyrotechnik zur Jahreswende
- Mitteilungen des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Nichtamtlicher Teil

Seite 8

- Mitteilungen des Agenda-Büros

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der IV. Wahlperiode**

am Mittwoch, dem 22.12.2004 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21 stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 16.12.2004

Tagesordnung
der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 22.12.2004
(Beginn 14.00 Uhr; Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatlerin: Frau Rätzl

4. Beschlussvorlagen

- 4.1 OB-051/04 2. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode (1. öffentliche (konstituierende) Sitzung der StVV am 19.11.2003; Niederschrift zum TOP 10.)
- 4.2 OB-052/04 3. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19.11.2003 -Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)
- 4.3 OB-053/04 5. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)
- 4.4 OB-055/04 Wahl des Ersten Beigeordneten/Bürgermeisters der Stadt Cottbus

- 4.5 II-036/04 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus
- 4.6 II-041/04 Stellungnahme zur Mitteilung über die überörtliche Prüfung zum kommunalen Versicherungsschutz in der Stadt Cottbus des Landesrechnungshofes vom 30.08.04 Pkt. 2.2. Risikomanagement
- 4.7 II-042/04 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- 4.8 II-048/04 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 in Verbindung mit § 35 Abs. 2, Nr. 17 GO Brandenburg in Höhe von 1.282,1 T€ zu Gunsten der HHST 1.7000.675000 und in Höhe von 289,5 T€ zu Gunsten der HHST 1.6320.675000
- 4.9 II-050/04 Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung von Cottbus Groß Gaglow
- 4.10 II-051/04 Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung von Cottbus Gallinchen
- 4.11 II-054/04 Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2005
- 4.12 II-056/04 Umbesetzung Aufsichtsrat COSTAR GmbH
- 4.13 III-030/04 Auflösung der 4. Allgemeinen Förderschule (Wiedervorlage aus StVV November 2004)
- 4.14 III-035/04 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung - Nichtaufnahme von 7. Klassen in der Realschule Sielow (Wiedervorlage aus HA November 2004 als Austauschvorlage)
- 4.15 III-042/04 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung - Nichtaufnahme von 7. Klassen in der Realschule Kahren (Wiedervorlage aus HA November 2004; vormals in III-035/04)

Sprechzeiten des Behindertenbeirates

Neumarkt 5, Raum 11, 03046 Cottbus,
Telefon: 612-2017

**jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr**

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Fortsetzung auf Seite 2

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

- 4.16 III-031/04 Alternative Finanzierung des Schulstandortes der Sandower Realschule (Wiedervorlage aus HA Oktober 2004)
- 4.17 III-037/04 Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus (Beschluss: III-023-30/01) vom 26.09.2001, Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des SGB II zur Lösung der kommunalen Aufgaben
- 4.18 III-038/04 Neufassung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen
- 4.19 III-039/04 Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zum Behindertenfahrdienst (Beschluss-Nr.: V-008-22/95 vom 25.10.1995)
- 4.20 III-040/04 Aufhebung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
- 4.21 IV-079/04 Friedhofssatzung der Stadt Cottbus
- 4.22 IV-080/04 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

5. Anträge
Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
Es liegen keine Unterlagen vor.

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 II-055/04 Restabfallentsorgung der Stadt Cottbus ab dem 01.06.2005 - Entscheidung über die Zuschlagserteilung (Wiedervorlage aus StVV Nov. 2004)
- 2.2 II-057/04 Gründung einer Tochtergesellschaft SWC

3. Personalangelegenheiten

- 3.1 OB-054/04 Personalentscheidung
(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 16.12.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.11.2004 veröffentlicht.

Beschlüsse der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.11.2004

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-039/04	Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen für die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgericht Cottbus)	II-039-12/04
II-040/04	Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen für die Sozialgerichtsbarkeit (Landessozialgericht für das Land Brandenburg)	II-040-12/04
II-043/04	Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus West	II-043-12/04
II-044/04	Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Ost	II-044-12/04
OB-032/04	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus	OB-032-12/04
OB-035/04	Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gallinchen über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau vom 13.07.2000	OB-035-12/04
OB-036/04	Aufhebung der Satzung der Gemeinde Groß-Gaglow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau vom 22.05.2000	OB-036-12/04
OB-037/04	Aufhebung der Satzung der Gemeinde Kiekebusch über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 17.04.2000	OB-037-12/04
II-031/04	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus	II-031-12/04
II-034/04	Beschluss über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Jahr 2005	II-034-12/04
II-035/04	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus	II-035-12/04
II-037/04	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 27.11.2002 (Straßenreinigungssatzung)	II-037-12/04

Amtliche Bekanntmachung

II-038/04	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	II-038-12/04
II-047/04	Gründung einer Tochtergesellschaft der CMT Cottbus GmbH zur Vermarktung der Veranstaltungshäuser Messe und Stadthalle Cottbus	II-047-12/04
III-024/04	Auflösung der Lutki-Grundschule	III-024-12/04
III-025/04	Auflösung der 1. Realschule	III-025-12/04
III-026/04	Auflösung der Gesamtschule Groß Gaglow	III-026-12/04
III-032/04	Sanierung und Nutzung der Turnhalle in der Lutherstraße	III-032-12/04
III-034/04	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Brandenburg in Höhe von 745,5 T€ zu Gunsten des Deckungskreises Heimpflege und 995,9 T€ für Zuschüsse Kita freie Träger	III-034-12/04
III-036/04	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 i. V. mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Bbg in Höhe von 202,8 T€ zu Gunsten des Deckungskreises laufende Sozialleistungen außerhalb von Einrichtungen	III-036-12/04
IV-061/04	Erlass der Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Satzung über Kostenersatz)	IV-061-12/04
IV-068/04	FM-optimierte Bewirtschaftung des städtischen Grundbesitzes	IV-068-12/04
IV-073/04	Änderung des Bauabwirtschungsplanes Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne, Nr. N/49/49 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Satzungsbeschluss	IV-073-12/04
Antrags-Nr. 038/04	Sachverhalt: Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung ab 2005	Beschluss-Nr. A-038-12/04

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-077/04	Übertragung kommunalen Vermögens an die GWC GmbH und die GWG „Stadt Cottbus“	IV-077-12/04
IV-078/04	Übertragung kommunalen Vermögens an Tochtergesellschaften der Stadtwerke Cottbus GmbH	IV-078-12/04
III-033/04	Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Stadt Cottbus und der Agentur für Arbeit Cottbus	III-033-12/04

Cottbus, den 16.12.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtlicher Teil

Stadt Cottbus, Schulverwaltungs- und Sportamt
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Staatliches Schulamt, Cottbus
Bleichenstraße 1, 03046 Cottbus

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2005/2006

Sehr geehrte Eltern,

am **8.08.2005** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2005/2006. Es werden ca. 890 Kinder der Stadt Cottbus erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Wochenende.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

21.02.2005 von 15.00 bis 18.00 Uhr
22.02.2005 von 09.00 bis 14.00 Uhr
24.02.2005 von 15.00 bis 18.00 Uhr
25.02.2005 von 12.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung in der Zeit vom 07.02. - 25.02.2005.

Bitte bringen Sie Ihr Kind persönlich zum Anmeldetermin mit in die Schule.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III - 069/03 "2. Änderung der Schulbezirkssatzung Grundschulen" vom 17.12.2003. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 22 vom 27. Dezember 2003 und im Internet unter www.cottbus.de veröffentlicht worden.

bus.de veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus nach Anmeldung in der zuständigen Schule, eine Grundschule frei wählen zu können. Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachtung ist die Entfernung zwischen der Wohnung und der gewählten Grundschule das Auswahlkriterium. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung getroffen.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule und Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule) anmelden, so informieren Sie außerdem die zuständige Grundschule darüber bis zum 25.02.2005.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866-301 (Herr Koch) oder an das Schulverwaltungs- und Sportamt, Telefonnummer: 612-2464 (Herr Bischoff).

gez. Berndt Weiße
Amtsleiter Schulverwaltungs- und Sportamt

gez. Michael Koch
Schulrat

Profilierung Cottbuser Grundschulen

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Sachsendorf	Regine-Hildebrandt-Grundschule Europaschule e-mail: grundschule-2-cottbus@t-online.de	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Telefon: 0355-524014 Fax: 0355-535965 Herr Nagel	Verlässliche Halbtagsgrundschule; Flexible Eingangsphase (Flex); Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich; Schulsozialarbeit, Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Integration	Vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe; Polnisch, Spanisch, Japanisch; Sport, Kampfsport, Computer, Videoklub, Umwelt, Kunst; Schulklub Kinder- und Jugendensemble „Piffikus“	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	15.01.2005 9.30 – 12.00 Uhr
	Regenbogengrundschule	Helene-Weigel-Str. 4/5 03050 Cottbus Telefon: 0355-523022 Fax: 0355-43099611 Frau Peting	Pflege der Sprache Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden; Interkulturelles und soziales Lernen; Flexible Eingangsphase Schulsozialarbeit, Integration	Sport, Zirkusprojekt, Basteln, künstlerisches Gestalten, Schach	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	05.02.2005 10.00 – 12.00 Uhr (Vogelhochzeitsfeier)
Groß-Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß-Gaglow	Gallincher Str. 4 03058 Groß Gaglow Telefon: 0355-522675 Fax: 0355-5261084 Frau Rothbart	Flexible Schuleingangsphase, musik- und kunstbetonte Grundschule, Ganztagschule, erweiterte Sportangebote,	Chor, Kunst, Schulgarten, Englisch, Schülerzeitung, Fußball, Tischtennis, Leichtathletik, Partnerschule in Kent, Instrumentalunterricht für Keyboard, Flöte und Gitarre, Kochen und Backen, Tanz, Theater, Perkussion,	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	13.12.2004 15.00 – 18.00 Uhr
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon/Fax 0355-715038 Frau Bromm	Flexible Schuleingangsphase; Gesundheitsprojekt Klasse 2000; Bundesmodellversuch „Ponte“ Kooperation Kita-Schule; Integration konzentration- und verhaltensauffälliger Kinder; Kooperation mit der Urania, Vorschulerziehung; Mathematische Förderung ab Klasse 1; Beantragung Ganztagschule	Computer, Schulfunk, Chor, Junge Mathematiker, Sport, Bücherei, Kunst, Handarbeit, Feuerwehr, Theater, Schülerlotsen	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	15.01.2005 10.00 – 12.00 Uhr
	Carl-Bleichen-Grundschule	Elisabeth-Wolf-Str. 31 a 03042 Cottbus Telefon/Fax 0355-715131 Frau Preuß	Integration; Lern-/Sprach- und geistige Behinderung Zusammenarbeit mit Staatstheater Projekte der Europäischen Union Flexible Schuleingangsphase, Ganztagsbetreuung in offener Form, Montag - Donnerstag bis 15.30 Uhr	Lernwerkstatt Computer, Theater, Sport, Kochen und Backen, Bastel- und Holzarbeiten, Biologie, Englisch, Russisch, Basketball, Fußball, Chor, Feuerwehr, Origami, Junge Sanitäter, Leseratten	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	05.02.2005 9.00 – 11.00 Uhr

Fortsetzung auf Seite 4

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 3

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Schmellwitz	Astrid-Lindgren Grundschule	Am Nordrand 41 03044 Cottbus Telefon: 0355-873458 Fax: 0355-4854903 Frau Sillack	Flexible Schuleingangsphase, Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematikschwäche), Hort an der Schule	Sport, Basteln, Puppenspiel, Computer	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	27.11.2004 10.00 – 13.00 Uhr
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6 03046 Cottbus Telefon: 0355-791125 Fax: 0355-3819682 Mail: ErichKaestner- GSCottbus@ t-online.de Frau Nagel	„Sprachen bauen Brücken“ Deutsch-Englisch-Franzö- sisch-Sorbisch Schulsozialar- beit Hort auf schuleigenem Gelände	PC-Kabinett, Schülerbibliothek Evangelischer Religionsunterricht, Kreativ- und Sportangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Französisch (Klasse 1)	15.01.2005 10.00 – 12.00 Uhr
Ströbitz	W.-Nevoigt- Grundschule Europaschule homepage: www.nevoigt- grundschule.de	Clara-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Telefon: 0355-23101 Fax: 0355-4947541 Frau Just	Fremdsprachen: Englisch, Sorbisch, BLK Englisch, Integration für Lern- und Verhaltensbehinderung, Umweltprojekte, Schulsozialarbeit, Sokrates Partner, Suchtprävention, Klasse 2000, Flexible Eingangsphase und Regelklasse, Vorschule	Sport, Künstlerische Gestal- tung, Schülerzeitung, Schulfunk, Russisch, Polnisch Computer Kooperation mit Pädagogischem Zentrum für Natur und Umwelt	a) Englisch, Sorbisch b) Englisch (Klasse 1)	15.01.2005 9.00 – 12.00 Uhr Vorschule ab 9.12.2004
Spremberger Vorstadt	18. Grundschule	Drebkauer Straße 42 03050 Cottbus Telefon: 0355-421033 Fax: 0355-43090181 Herr Weinreich	Begabten- und Bestenförde- rung, Sport ab Klasse 1 Sportklasse ab Klassenstufe 4; Ganztagsschule in offener Form; (Arbeitsgemein- schaftsangebote nach dem Unterricht)	Fußball, Basketball, Handball, Tischtennis, Tanz/Aerobic, Reha-Sport, Schach, Töpfern, Computer Spez.-Förderung Mathematik, Klavier/Gesang, Gesundes Kochen	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	15.01.2005 10.00 – 12.00 Uhr
	20. Grundschule	Welzower Str. 9a 03048 Cottbus Telefon: 0355-421062 Fax: 0355-43090183 Frau Briesemann	Antrag auf Ganztagsbetreu- ung in offener Form, Flexible Eingangsstufe, Sorbisch, Ausrichtung auf die Fröbelsche Pädagogik	Sport, Ökologie, Computer, Kreatives Gestalten, Theater, Gitarre, Basteln	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	04.02.2005 14.30 – 17.30 Uhr
Neu Schmellwitz	21. Grundschule	W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Telefon: 0355-861011 Fax: 0355-4857854 Frau Jürmann	Flexible Schuleingangsphase, Frühbeginn Englisch, Inte- gration von lern- und sprach- behinderten Kindern, Koope- ration mit der Spreeschule Cottbus, Sorbischunterricht, Vorkurs Deutsch für Aussied- ler, Arbeit im internationalen Netzwerk UNESCO Projekt- schulen, Schulsozialarbeit, Stützpunktschule für Kinder mit Lese-Rechtschreib- schwäche	Sport, Französisch Sorbisch/Wendisch Unesco-Club, Kreatives Gestalten/Kunst, Schulgarten/Umwelt	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	19.01.2005 15.00 – 17.00 Uhr
Sielow	Grundschule Sielow	Sielower Schulstr. 1 03055 Sielow Telefon: 0355 873575 Fax: 0355 4997765 Frau Winkler	Zweitsprache Sorbisch/Wen- disch, bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von Traditionen und Schulischen Höhepunkten, Flexible Eingangsphase Hort	Sorbisch/Wendisch, Sport, Computer, Sportschießen, Boxen	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	15.01.2005 9.00 – 11.00 Uhr
Dissenchen	Umweltgrundschule Dissenchen	Dissenchener Schulstr.1 03052 Cottbus Telefon: 0355-710223 Fax: 0355-4939431 Frau Sidon	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung	Sport, PC, Handarbeit, Chor, Natur, Kunst	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	15.01.2005 10.00 – 12.00 Uhr
Mitte/ Ströbitz	Bauhausschule	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Telefon: 0355-3819754 Fax: 0355-3819849 Frau Schulz	Schule mit festen Öffnungs- zeiten 07.00 – 15.00 Uhr, Schwimmunterricht ab Klas- se 1, Ganztagsbetrieb, Integration und Kooperation, Landesmodellversuch „Selbstständige Schule“	Theater, Chor, Schulgarten, Computer, Sport, Psychomotorik, Rollstuhlтанz, Töpfern	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Begegnung mit japanischer Kultur und Sprache	19.01.2005 14.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Mitte/ Ströbitz	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Telefon: 0355-473242 Fax: 0355-4838025 http: //cottbus.waldorf.net e-mail: cottbus@waldorf.de Frau Wolff	Staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), freie Selbstverwaltung, Me- thodenvielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schul- küche, kulturelle Veranstal- tungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	15.01.2005
	Evangelische Gottfried-Forck- Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42, 03046 Cottbus Tel.: 0355-355591-11 Fax: 0355-355591-15 Frau Perko	evangelischer Religionsunter- richt, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flöte- spielens	(im Aufbau) AGTheater, AG Singen, Hort-AG	a) Englisch (Klasse 2) Sorbisch (fakultativ)	

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für Grundstückszufahrten

(Satzung über Kostenersatz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 24.11.2004 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz:

- a) für den Aufwand, für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh- und/oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen Geh- und/oder Radweg entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau.

- (2) Abs. 1 a findet entsprechend Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung,

Veränderung Beseitigung von Grundstückszufahrten oder Grundstückszugängen ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Kostenersatz für den Bau von Überfahrten über Geh- und Radwege wird auf der Grundlage des tatsächlichen Mehraufwandes berechnet.

§ 3 Entstehung des Ersatzanspruches

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrten, der Grundstückszugänge oder der Überfahrten über Geh- und Radwege, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 4 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Ersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 25.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen

Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195), folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlagen bekannt:

• Turower Straße

Parkstellflächen und Anliegerstraße
südlich der Gelsenkirchener Allee

Diese Einziehung steht im Zusammenhang mit der Flächenneuordnung im Quartier Turower Straße im Sanierungsgebiet Sachsendorf/Madlow und erfolgt mit der Inanspruchnahme folgender Grundstücksfläche: Flur 172, Flurstück 255.

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Pläne, in denen die einzuziehenden Straßenflächen gekennzeichnet sind, können innerhalb dieser Frist im Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9 und 10 BbgStrG) aufzuheben und die entstandenen Grundstücksflächen der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH zur Nutzung freizugeben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht betroffen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 29.11.2004

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

des Beitragsbescheides über die Erhebung
von Kanalanschlussbeiträgen

für das Grundstück „Lucas-Cranach-Straße 20“, Gemarkung Schmellwitz, Flur 69, Flurstück 659,

Herr Fritz Schütze, eingetragener Eigentümer des benannten Grundstückes ist unbekannten Aufenthaltes. Der derzeitige Aufenthalt konnte nicht ermittelt werden. Ihm konnte daher der Kanalanschlussbeitragsbescheid mit Aktenzeichen: 64490387 nicht zugestellt werden. Das öffentlich zugestellte Schriftstück kann vom Bescheidempfänger oder einem Vertreter mit schriftlicher Vollmacht bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Hermann-Löns-Straße 33, Zimmer 207, dienstags 13:00-17:00 Uhr, donnerstags 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr in Empfang genommen werden. Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Zustellung an dem Tag als bewirkt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

gez. Martin Böttcher
Amtsleiter

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 24.11.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	4.628.700,00 EUR
	die Aufwendungen	4.961.100,00 EUR
	der Jahresgewinn	0,00 EUR
	der Jahresverlust	332.400,00 EUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	445.000,00 EUR
	die Ausgaben	445.000,00 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
2.4	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 EUR

Cottbus, den 25.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Die Untere Jagdbehörde im Ordnungsamt der
kreisfreien Stadt Cottbus informiert zur

Jägerprüfung 2005

Die schriftliche Jägerprüfung im Jahr 2005 wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg landeseinheitlich für den

12. März 2005 festgelegt.

Jagdscheinanwärter, die ihren Hauptwohnsitz im Territorium der kreisfreien Stadt Cottbus haben, können die Zulassung zur Jägerprüfung bis zum 12. Januar 2005 (Anmeldeschluss!) in der

Stadtverwaltung Cottbus,
Ordnungsamt, Untere Jagdbehörde,
Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

beantragen.

Verlängerung der Jahresjagdscheine

Im März 2005 wird innerhalb der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Cottbus oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde im Ordnungsamt die Verlängerung der Jagdscheine für ein oder drei Jahre für die Jäger vorgenommen, die ihren Hauptwohnsitz im Territorium der kreisfreien Stadt Cottbus haben.

Voraussetzung für die Verlängerung ist der **Nachweis einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung für den zu verlängernden Zeitraum.**

Telefonische Anfragen können Sie an die Untere Jagdbehörde im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Cottbus unter der Tel.-Nr.: 0355 - 612 23 63 richten.

gez. Buchan, Amtsleiter Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 24.11.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.715.000,00 EUR
	die Aufwendungen	1.715.000,00 EUR
	der Jahresgewinn	0,00 EUR
	der Jahresverlust	0,00 EUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	93.000,00 EUR
	die Ausgaben	93.000,00 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
2.4	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 EUR

Cottbus, den 25.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Jugendkulturzentrum Glad-House Cottbus

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 24.11.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.107.500,00 EUR
	die Aufwendungen	1.132.200,00 EUR
	der Jahresgewinn	0,00 EUR
	der Jahresverlust	24.700,00 EUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	36.700,00 EUR
	die Ausgaben	36.700,00 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
2.4	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 EUR

Cottbus, den 25.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

(Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.10.2002 und der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus vom 17.12.2003, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 24.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.10.2002, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 17.12.2003, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zu den Haushaltskühlgeräten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören Kühl- und Gefriergeräte.

2. In § 13 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 angefügt, sie erhalten folgende Fassung:

Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenleer und teerhaltige Produkte) ist getrennt bei der Sammelstelle auf der Deponie Cottbus Saspow bis zu max. 1 cbm je Anlieferung bzw. der stationären Annahmestelle (Anhang I) zu überlassen.

Altfenster (AVV-Schlüsselnummer 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) sind getrennt bis max. 1 cbm je Anlieferung bei der Sammelstelle auf der Deponie Cottbus Saspow (Anhang I) bzw. bis max. 1 cbm je Anlieferung an Wertstoffhof zu überlassen.

3. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Privaten Kleinanlieferern von sperrigen Abfällen aus Haushaltungen ist die Selbstanlieferung bei der Sammelstelle auf der Siedlungsdeponie Cottbus Saspow (Anhang I) gegen Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung bzw. bis zu max. 1 cbm pro Anlieferung am Wertstoffhof (Anhang I) gestattet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 01.01.2005 in Kraft.

Cottbus, den 25.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 sowie 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 400 v.H.
davon abweichend für das Gebiet der Ortsteile:
Gallinchen 500 v.H.
Groß Gaglow 300 v.H.
Kiekebusch 300 v.H.
2. für die Grundstücke
Grundsteuer B 405 v.H.
davon abweichend für das Gebiet der Ortsteile:
Groß Gaglow 305 v.H.
Kiekebusch 305 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Cottbus, den 25.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des Ordnungsamtes Zum Umgang mit Pyrotechnik zur Jahreswende

In diesem Jahr ist der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Klasse II nur vom 29.12. bis 31.12.2004 statthaft.

Alle pyrotechnischen Artikel werden durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) begutachtet und mit einem entsprechenden Stempel und einer Nummer gekennzeichnet z.B. BAM-PII-000.

In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich vom Kauf nicht geprüfter Pyrotechnik, besonders aus Polen und Tschechien, gewarnt. Die Einfuhr ist auf Grund dieser fehlenden Prüfung verboten.

Im Interesse der Sicherheit wird an alle Bürger appelliert, Feuerwerkskörper entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Gebrauchsanweisung und nur in der zulässigen Zeit, d.h. am 31. Dezember und am 01. Januar, zu verwenden.

Dabei ist zu beachten, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch an diesen Tagen nicht von Personen unter 18 Jahren abgebrannt werden dürfen.

Bei der Beachtung dieser Hinweise sollte einem unfallfreien Jahreswechsel nichts mehr im Wege stehen. Verstöße gegen die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

Buchan
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung Umbenennung des Straßennamens „An der B 97“

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31.12.1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 11. Tagung am 27.10.2004 mit Beschluss Nr. IV-066-11/04 in 1. Lesung folgende Straßenumbenennung beschlossen:

„Willmersdorfer Chaussee“ / „Rogozańska šoseja“

Der beschlossene Straßename gilt entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 28.10.2004.

Cottbus, den 18.12.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Mitteilung des Amtes für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung

Öffnungszeiten von Deponie und Wertstoffhof zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Am 24., 25., 26. und 31. Dezember 2004 sowie am Neujahrstag, dem 1. Januar 2005, bleiben die Cottbuser Deponie in der Lakomaer Chaussee 6 und der Wertstoffhof in der Dissenchener Straße 50 geschlossen.

In der Zeit vom 27. bis 30. Dezember 2004 wird die Öffnungszeit des Wertstoffhofes auf 09:00 bis 17:00 Uhr eingeschränkt. Die Deponieöffnungszeiten ändern sich zwischen den Feiertagen nicht.

Schadstoffentsorgung im Januar 2005

Problemabfälle können giftig, gesundheitsschädlich und feuergefährlich sein, oder bei Vermischung unerwünschte Reaktionen auslösen. Sie gehören nicht in den Hausmüll. Das Schadstoffmobil nimmt Ihre Problemabfälle im Januar an folgenden Haltepunkten, in der Zeit von 09:30 bis 17:30 Uhr entgegen:

Bonnaskenplatz	am 4. Januar
Leipziger Straße, Parkplatz hinter der Gaststätte	am 6. Januar
Erfurter Straße, Parkplatz gegenüber der Kaufhalle W.-Brandt-Straße/	am 18. Januar
Wehrpromenade	am 27. Januar

Weitere Termine finden Sie im „Abfallratgeber 2005“, der Anfang Januar über die Hausbriefkästen verteilt wird, sowie im Internet unter http://www.cottbus.de/buerger/dezernat_II/abfall/45000159.html.

Schadstoffe aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, bis 2000 kg/Jahr, werden außerdem an der stationären Annahmestelle für Schadstoffe in der Dissenchener Straße 50, Montag bis Freitag, von 07:00 bis 17:30 Uhr, angenommen.

Amtliche Bekanntmachung Durchführung von Vermessungsarbeiten

Das Vermessungs- und Katasteramt Cottbus führt über längere Zeiträume in den Jahren 2004 bis 2006 Vermessungsarbeiten zur Erneuerung bzw. Überprüfung des in der Stadt Cottbus bestehenden Höhenfestpunktfeldes durch. Dieses Höhenfestpunktfeld unterliegt dynamischen Prozessen, die zurzeit die o.g. Arbeiten erforderlich machen.

Das Höhennetz der Stadt Cottbus wird durch Nivellementsunkte (NivP) und sonstige Höhenfestpunkte (SHP) repräsentiert. Die SHP dienen der dichten Realisierung des Amtlichen Bezugssystems der Höhe in eng besiedelten Gebieten als Höhenanschlusspunkte für Nivellements zur Höhenbestimmung bei Baumaßnahmen, Bauwerksüberwachungen und anderen Anlässen.

Die Vermarkung neuer Höhenfestpunkte erfolgt überwiegend an öffentlichen Gebäuden, Brücken, Durchlässen u.ä. Bauwerken durch Mauerbolzen bzw. Pfeilerbolzen im öffentlichen Raum. Im Einzelfall wird mit den Eigentümern Verbindung aufgenommen. Trotzdem wird sich für Anschlussmessungen ein Betreten privater Grundstücke nicht ausschließen lassen.

Die Vermessungsarbeiten begannen im Jahr 2004 nördlich einer gedachten Linie von der Straßenbrücke Stadtring Cottbus über die Bahnlinie Cottbus-Frankfurt/Oder in Höhe der Merzdorfer Bahnhofstraße im Osten und der Burger Chaussee in Höhe Zollhaus im Westen und werden im Jahr 2005 in Richtung Süden bis zu einer gedachten Linie Wappenhaus Branitz an der L49 (ehemals B 115), Englische Allee, Branitz, Badeseer Madlow, Gelsenkirchener Allee, Saarbrücker Straße bis zur Autobahnabfahrt Cottbus-West fortgeführt.

Ab dem Jahr 2006 erfolgen die Messungen in Kahren, sowie südlich vorstehend genannter Linie einschließlich Kiekebusch, Gallinchen, Groß Gaglow.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S.2), zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 298/299), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus. Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Cottbus, 17.12.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Mitteilung

Neuer Wertstoffcontainerplatz in Cottbus-Stadtmitte

Im Zuge der Umgestaltung des Neustädter Platzes wurde der öffentliche Wertstoffcontainerplatz in der Getraudenstraße aufgelöst. Ein neu eingerichteter Containerplatz zum Sammeln von Papier, Altglas und Leichtverpackungen entstand dafür Am Spreeufer / Neustädter Platz.

Weitere Auskünfte zur Abfalltrennung erhalten sie im Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung unter den Telefonnummern 612 - 2793/ 2794/ 2721.

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

lokale

Agenda 21

Cottbus

Denkt an MORGEN
und handelt HEUTE

23
Nr.

Das Agenda-Büro informiert:

Sind die Lichter angezündet ...

In der Vorweihnachtszeit verwandelt sich die Stadt in ein Lichtermeer. Lichterketten schmücken Häuserfassaden, Tannen in den Vorgärten, Schwippbogen spiegeln ihr helles Licht in den Fenstern wider.

Wir genießen diesen Anblick und denken weniger daran, wo die notwendige Energie für die herrliche Zeit herkommt. Zurzeit nutzen wir vorwiegend die Braunkohle. Braunkohle ist ein fossiler Rohstoff, der zwar jetzt noch vorhanden ist, aber unseren Kindern langfristig nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Auf der Weltkonferenz 1992 in Rio de Janeiro begründeten 178 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, die Agenda 21 als Aufruf zum Schutz der Umwelt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen künftiger Generationen.

Werden die Quellen -Sonnenenergie, Biomasse, Wind- und Wasserkraft, Geothermie -, die uns unbegrenzt zur Verfügung stehen, konsequent ausgebaut, wird dies viele positive Effekte mit sich bringen. Erneuerbare Energien haben ökologische Vorteile, sie entlasten die Umwelt, schonen Ressourcen und helfen beim Klimaschutz.

Im Jahr 2005 wird im Lokalen Agenda 21 - Prozess schwerpunktmäßig die Etablierung des sinnvollen Einsatzes von regenerativen Energie - Formen in Cottbus und Umgebung sein. Lokale Akteure haben sich bereits zu einem Projekt „Sonnenstadt Cottbus“ visionär verständigt. Weitere Interessenten aus Wirtschaft und Politik und auch Bürgerinnen und Bürger sind bei der Erarbeitung eines Konzeptes für die Stadt Cottbus immer willkommen.

Mit unserem herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit verbinden wir die besten Wünsche für ein frohes Fest und viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin

Martina Hergt
Büro Lokale Agenda 21

Freundschaft praktizieren - 3 tolle Tage im polnischen Riesengebirge

Seit dem Frühjahr 2004 Jahr stehen der Mädchentreff des Frauenzentrums Cottbus e.V. und eine polnische Mädchengruppe aus dem Gymnasium Lubsko/ Polen in engem Kontakt. Nachdem die polnischen Mädchen im Frühjahr und im Sommer zweimal Gast im Mädchentreff in Cottbus waren, folgten am Wochenende vom 19.11.04 bis 21.11.04 siebzehn Mädchen und ihre Betreuerinnen einer Einladung zu einem Treffen in Polen.

Bei einem gemeinsamen Wochenendausflug ins Riesengebirge wollten sich die Mädchen noch besser kennen lernen und bei gemeinschaftlichen Unternehmungen Toleranz praktizieren und Sprachbarrieren überwinden.

Am Freitag um 15.00 Uhr erfolgte der Start im Frauenzentrum Cottbus. Mit zwei VW-Bussen ging es zuerst nach Lubsko. Hier wurden die deutschen Teilnehmerinnen von fünfzehn polnische Mädchen und ihren Betreuerinnen erwartet. Nach einer herzlichen Begrüßung ging es weiter mit dem Bus nach Szklarska Poręba.

Die polnische Mädchengruppe, die in ihrer Freizeit Theater im Kulturhaus Lubsko spielt, schlug vor, ein gemeinsames deutsch-polnisches Theaterprojekt zu den Lubskoer Festtagen im Mai 2005 zum Thema „Liebe und Toleranz“ zu erarbeiten.

Mit Begeisterung stimmten die deutschen Mädchen diesem Vorschlag zu. Nach ersten inhaltlichen Absprachen wurde das Drehbuch zu Papier gebracht und gemeinsame Probetermine verabredet.

Der Samstag überraschte mit starkem Schneefall und Wind. Blasen an den Füßen und



Muskelkater hinderten jedoch keines der Mädchen, an der geplanten Tageswanderung zum Wasserfall Sklarę teilzunehmen.

Nach einer anstrengenden Wanderung durch den wunderschönen Winterwald, die durch Schneeballschlachten und "Schneeengel-Herstellung" aufgelockert wurde, lud die nahe gelegene Jugendherberge zum Aufwärmen in einer gemütlichen Teerunde ein.

Am Abend fanden weitere Absprachen für das geplante deutsch-polnische Theatertreffen im März 2005 statt.

Am Sonntag stand erneut Schlittenfahren und Schneeballschlacht, sowie eine Besichtigung des Schlosses Czocha auf dem Programm.

Zurück im heimischen Cottbus waren alle Teilnehmerinnen der Meinung, ein gelungenes Wochenende mit den polnischen Mädchen erlebt zu haben und freuen sich auf ein Wiedersehen im März 2005.

Mädchentreff Frauenzentrums Cottbus e. V.

Planetenpark Cottbus

Wandelsternen auf der Spur...
Ein Projekt von Cottbusern für Cottbuser

Wer aufmerksam durch den Planetenpark wandelt, wird feststellen, dass zur Zeit nur sechs von neun Planeten zu bestaunen sind. So fehlen noch Uranus, Neptun und Pluto.

Mit dem Erwerb einer **Planeten-Aktie**

können Sie mithelfen, dass die Reise nicht am dicken Saturn endet, sondern bis zum entfernten winzigkleinen Pluto geht!

Diese Aktie, ist nicht nur ein Weihnachtsgeschenk, sondern auch eine Möglichkeit, seiner Liebsten oder seinem Liebsten die Wandelsterne vom Himmel zu holen und Cottbus gleichzeitig ein Stück lebenswert zu machen.

Kommt doch einfach mal zum Cottbuser Planetarium in den Planetenpark. Viel Spaß beim Entdecken und Bestaunen der Wandelsterne wünscht Euch das Planetenpark-Team.

Ansprechpartner: Regionalwerkstatt Brandenburg e.V.
Bahnhofstr. 55 / Tel. 0355-3835723
www.planetarium-cottbus.de/PlanetenPark

